

BN, Mohrenstraße 2, 90762 Fürth

Stadt Fürth
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
Rathaus
90744 Fürth

Landesverband Bayern des
Bundes für Umwelt- und Naturschutz
Deutschland e.V

Kreisgruppe Fürth-Stadt
Mohrenstraße 2
90762 Fürth
Telefon 09 11/ 77 39 40
Fax 09 11/ 78 74 525
Email: fuerth@bund-naturschutz.de

6. April 2010

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Fürth für die Errichtung eines Lkw- und Pkw-Stellplatzes für das Autohaus Graf im Bereich der Ginsterstraße / Schwabacher Straße

Abfrage zur Festlegung von Ausmaß und Umfang der umweltprüfungsrelevanten Belange gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)
Stellungnahme der Kreisgruppe Fürth-Stadt des Bundes Naturschutz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Kreisgruppe Fürth-Stadt des Bundes Naturschutz nimmt zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Der Bund Naturschutz lehnt die geplante Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) mit den nachfolgenden Begründungen ab, weil damit ohne Not eine Reihe umweltschützender Belange verletzt werden würden. Die Stadt Fürth würde dadurch gegen die Grundsätze ihrer eigenen Flächennutzungsplanung in eklatanter Weise verstoßen. Der Bund Naturschutz ruft die Stadt Fürth dazu auf, dieses Verfahren einzustellen.

1. Fehlende Begründung der Änderung

Beim Änderungsbereich handelt es sich gemäß der am 29. März 2006 in Kraft getretenen Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürth um eine „landwirtschaftliche Fläche“. Die Stadt Fürth verfügte nach eigenen Abgaben zum damaligen Zeitpunkt über ca. 70 Hektar vorhandene, noch nicht genutzte gewerbliche Bauflächen und hat im Zuge der FNP-Fortschreibung zusätzlich 66,5 Hektar zu diesem Zweck neu ausgewiesen (Kap. 8.1.3 der FNP-Begründung).

Somit standen ca. 136,5 Hektar gewerbliche Bauflächen in der Stadt Fürth zur Verfügung. Diese Zahlen haben sich seitdem nur unwesentlich verringert.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nun trotz des Gebots zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 Baugesetzbuch), trotz der Verpflichtung zur Nutzung vorhandener Baulandpotenziale (Ziel B VI 1.1 des Landesentwicklungsprogramms) und ohne jegliche Standortalternativenprüfung ein weiteres Areal in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt werden soll, und dies auch noch in einem ganz besonders sensiblen Bereich der Stadt Fürth.

2. Lage im Wasserschutzgebiet – Verstoß gegen Vorsorgeprinzip

Der Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebiets Rednitztal der infra fürth gmbh, dessen Wasserfassungen ca. 50% des Trinkwasserbedarfs der Stadt Fürth abdecken. Gemäß § 3 der gültigen „Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Rednitztal der infra fürth für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürth vom 6. Dezember 1999“ sind darin verboten:

- neue Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung auszuweisen (Nr. 6.2),
- Straßen, Wege, Parkplätze und sonstige Verkehrseinrichtungen zu errichten oder zu erweitern (5.1).

Daraus folgt für den Bund Naturschutz, dass eine Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen im Änderungsbereich nicht zulässig und auf jeden Fall abzulehnen ist. Dies gilt auch deswegen, da ein bedeutender Teil des Einzugsbereich der hauptsächlich betroffenen Wasserfassung II (Schutzzone IIIA und IIIB) bereits gewerblich bebaut ist und somit eine ganz erhebliche Vorbelastung und potenzielle Gefährdung der Trinkwassergewinnung darstellt.

Private oder Einzelinteressen müssen angesichts der Bedeutung des Schutzguts zurückgewiesen werden, so wie dies bisher in diesem Bereich auch geschehen ist. Nicht zuletzt deshalb wurden die Grundstücke im Änderungsbereich bereits vor Jahrzehnten durch die Betreiberin der Wasserfassung (heute: infra fürth gmbh) zum Schutz des Trinkwassers erworben. Die Stadt Fürth darf den erreichten Schutzstandard nach Auffassung des Bundes Naturschutz nicht dadurch aufs Spiel setzen, dass sie die bereits vor Jahrzehnten durchgeführten Investitionen und Maßnahmen heute entwertet und rückgängig macht.

Zumal der betreffende Bereich in der Karte „R2 Kontaminationsrisiko des Grundwassers“ im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Stadt Fürth aufgrund der Beschaffenheit des Untergrunds als „Gebiet mit hohem Kontaminationsrisiko“ ausgewiesen ist.

Dabei ist das Vorsorgeprinzip nach Aussagen des Bayerischen Umweltministeriums als einer der Grundsätze der bayerischen Wasserwirtschaft „eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung und seit jeher Grundprinzip wasserwirtschaftlichen Handelns. Es prägt das gesamte Wasserrecht.“

Erst im Oktober 2008 hat die Stadt Fürth einen Bodenschutzbericht herausgegeben, in dem die bisher bereits erforderlichen umfangreichen Aufwendungen und Sanierungsmaßnahmen zur Behebung von Gefährdungen des Grundwassers und der Wasser-

fassungsbereiche dargestellt werden. Es ist daher überhaupt nicht nachvollziehbar, warum die Stadt Fürth angesichts der bereits gemachten Erfahrungen mit solchen Bodenkontaminationen nun vom bisher praktizierten, vorbeugenden Trinkwasserschutz abweichen will. Und dies umso mehr, da sich die Grundstücke im Änderungsbereich im öffentlichen Eigentum (infra fürth gmbh) befinden und hierfür die Stadt Fürth in diesem Bereich der Daseinsvorsorge selbst in der Verantwortung steht.

Außerdem ist für das Fürther Grundwasser auch die Wasserrahmen-Richtlinie der EU einzuhalten, worin das Ziel enthalten ist, bis zum Jahr 2015 alle Gewässer (auch die Grundwasserkörper) in einen „guten Zustand“ zu versetzen. Daher wäre es völlig kontraproduktiv, mit der vorliegenden Planung nun zusätzliche Risikofaktoren im unmittelbaren Einzugsbereich einer Wasserfassung neu zu schaffen.

3. Lage im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Fürth

Der Änderungsbereich liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Rednitztal der Stadt Fürth. Gemäß § 4 der Landschaftsschutzverordnung sind darin alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es handelt sich dabei um einen der letzten un bebauten Reste der Flussterrassen entlang der Talränder im Fürther Stadtgebiet mit ökologisch wertvollen Sandstandorten. Der Landschaftsschutz ist daher für diesen Bereich in vollem Umfang gerechtfertigt und erforderlich.

Die vorliegende FNP-Änderung würde nach Auffassung des Bundes Naturschutz einen Präzedenzfall im Hinblick auf die Erhaltung der gesamten Rednitzterrasse zwischen Ginsterstraße und RMD-Kanal darstellen. Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Rednitztal lehnt der Bund Naturschutz daher ab.

4. Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt und des Biotopverbunds

Der Änderungsbereich enthält neben extensiven Wiesenbeständen, die nach Auffassung des Bundes Naturschutz den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen, auch sandige Magerstandorte, die als gesetzlich geschützte Biotope nach Art. 13d des Bayer. Naturschutzgesetzes einzustufen sind.

Sowohl der Änderungsbereich als auch das gesamte Gebiet zwischen Ginsterstraße und RMD-Kanal besitzen als größere zusammenhängende Sandstandorte erhebliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und den Erhalt der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet.

Hinzu kommt ihre Bedeutung als unverzichtbares „Trittstein-Biotop“ in Verbindung zum Naturschutzgebiet „Hainberg“ im Rahmen des Biotopverbunds entlang des Rednitztals. Auch nach dem Ausgleichskonzept des Flächennutzungsplans der Stadt Fürth (Kap. 9.4 der FNP-Begründung) werden die noch erhaltenen, un bebauten Reste der Flussterrassen entlang der Talränder als besonders geeignet für eine ökologische Aufwertung bewertet. Darin werden die Sicherung und Optimierung der bestehenden Trockenstandorte und die Ausdehnung der Lebensräume und der Aufbau eines Biotopverbunds als Ziele genannt. Folgerichtig hat die Stadt Fürth den betreffenden Bereich zwischen Ginsterstraße und RMD-Kanal im Flächennutzungsplan zur „Entwicklung und Vernetzung von Trockenstandorten“ ausgewiesen.

Diesen Bewertungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans stimmt der Bund Naturschutz zu und hält sie zur Erhaltung charakteristischer Sandlebensräume und der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet in vollem Umfang auch weiterhin für erforderlich.

Da der Großteil der unbebauten Flächen westlich der Schwabacher Straße von der Betreiberin der Wasserfassung, der infra fürth gmbh, zur Verhinderung baulicher Entwicklungen im Sinne eines weitgehenden Trinkwasserschutzes aufgekauft wurde, stehen diese Flächen für die geplante Aufwertung im Rahmen des Flächennutzungsplans auch zur Verfügung und sind für diesen Zweck zu nutzen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass unbebaute Reste der Flussterrassen mit Sandlebensräumen in vergleichbarer Größenordnung in der Stadt Fürth nur noch nördlich von Mannhof vorkommen und überwiegend bereits bebaut sind.

Ebenso muss dabei berücksichtigt werden, dass durch städtische Planungen bereits vorgesehen ist, den ökologisch hochwertigen Sandlebensraum im Bereich des sog. MOB-Depots an der südlichen Fürther Stadtgrenze zu beseitigen. Daher ist zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Aufrechterhaltung des entsprechenden Biotopverbunds für die verbleibenden Reste dieser Biotopflächen ein umso strengerer Schutz erforderlich und umzusetzen.

5. Verstoß gegen die Ziele der Flächennutzungsplanung der Stadt Fürth

Die geplante FNP-Änderung würde einen grundlegenden Verstoß gegen zentrale Zielaussagen des Flächennutzungsplans der Stadt Fürth darstellen. Im Kapitel „5.1 Ziele und Leitgedanken der FNP-Fortschreibung“ heißt es darin:

„Für die Fortschreibung des FNP der Stadt Fürth sollen folgende grundsätzliche stadtentwicklungsplanerische Zielvorstellungen und Planungserwägungen gelten:

- *Gewährleistung einer landschaftsgerechten Siedlungsstruktur und eines umweltverträglichen Nutzungsgefüges durch Sicherung der natürlichen Ressourcen, ...“*

Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurden nach eigenen Angaben der Stadt Fürth insgesamt 138 Hektar gemischte, gewerbliche und Wohnbauflächen (M 11,3 ha, G 66,5 ha, W 60,2 ha) zusätzlich neu ausgewiesen. Der Bund Naturschutz hat diese Planung hinsichtlich des Flächenumfangs als weit überzogen bewertet.

Doch bei diesen Flächenausweisungen wurde der o.g. Planungsgrundsatz weitgehend beachtet, wonach bei der Verteilung der unterschiedlichen Flächennutzungen im Stadtgebiet Rücksicht auf die grundlegenden Gegebenheiten des Naturhaushalts und auf die geltenden Schutzgebiete zuzunehmen ist. Nur auf diese Weise kann ein umweltverträgliches Nutzungsgefüge unter Wahrung der natürlichen Ressourcen entstehen.

Gegen dieses für die bisherige Flächennutzungsplanung der Stadt Fürth gültige Ziel soll nun trotz der vorhandenen Bauflächenpotenziale mit der nun geplanten FNP-Änderung in grober Weise verstoßen werden. Der Bund Naturschutz würde die Weiterführung dieses Verfahrens als Präzedenzfall für die völlige Abkehr der Stadt Fürth von einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Sinne von § 1 des Baugesetzbuches bewerten.

6. Sollte die Stadt Fürth entgegen der vorgebrachten Argumente an der vorliegenden Planung weiterhin festhalten, fordert der Bund Naturschutz folgende fundierten Untersuchungen:

- eine eingehende und nachvollziehbare Prüfung von umweltverträglichen und flächensparenden Standortalternativen für die geplante Nutzung
- die Erstellung einer umfassenden Risikoanalyse für die Trinkwasserfassung II der Stadt Fürth für den Fall der Realisierung des geplanten Vorhabens bzw. nachfolgender oder daraus abgeleiteter Nutzungen entlang der bisher unbebauten Westseite der Schwabacher Straße. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein bedeutender Teil des Einzugsbereich der betreffenden Wasserfassung (Schutzzone IIIA und IIIB) bereits gewerblich bebaut ist und somit hier eine ganz erhebliche Vorbelastung und potenzielle Gefährdung der Trinkwassergewinnung besteht. Ebenso muss dabei überprüft werden, inwieweit bei diesen vorhandenen Gewerbebetrieben beiderseits der Schwabacher Straße ausreichende Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind, in intaktem Zustand gehalten und regelmäßig kontrolliert werden. Weiterhin ist dabei zu berücksichtigen, dass hydrogeologische Aussagen nur auf der Grundlage aktueller Messungen und mit Hilfe eines Grundwassermodells gemacht werden, das die vorliegenden geologischen Verhältnisse bestmöglichst wiedergibt. Darüber hinaus sind die Störungsempfindlichkeit der vorhandenen Wassergewinnungsanlagen sowie die durch ein erhöhtes Kontaminationsrisiko erforderlichen Investitionen in diesem Bereich als Folgewirkungen der vorliegenden Planung mit in der Untersuchung darzustellen,
- ein Gutachten, wie sich die umfangreiche gewerbliche Bebauung in den Wasserschutzzone entlang der Schwabacher Straße auf die Erreichung des Ziels der Wasserrahmenrichtlinie der EU auswirken,
- eine Untersuchung, dass eine Beeinträchtigung vorhandener streng geschützter Tierarten auszuschließen ist, was durch eine fundierte, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zweifelsfrei nachzuweisen ist,
- ein Konzept für die Fortführung des Biotopverbunds von Sandstandorten entlang des Rednitztals nach Norden im Anschluss an das Naturschutzgebiet „Hainberg“ mit konkreten Umsetzungsschritten,
- eine Aufstellung, wie viele öffentliche Fördergelder in der Vergangenheit für die landschaftsgerechte Gestaltung und Pflege der Flächen im Änderungsbereich geflossen sind,
- eine detaillierte floristische und faunistische Untersuchung im Hinblick auf eine Unterschutzstellung des Bereichs zwischen Ginsterstraße und RMD-Kanal als großflächiger geschützter Landschaftsbestandteil.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Scheuerlein
(1. Vorsitzender)